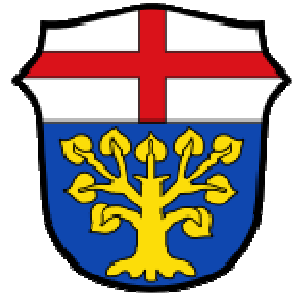


GEMEINDE BÖBING

BEGRÜNDUNG

**für den Teilflächennutzungsplan zur Darstellung
von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen**
in der Fassung vom 19. 6. 2017



Planungsbüro Müller-Diesing

Ortsentwicklung und Bauleitplanung

Dipl.-Ing. Frank Müller-Diesing

Architekt und Stadtplaner

Regierungsbaumeister

Fachrichtung Wohnungs- und Städtebau

Klosterhof 8, 86911 Dießen a. Ammersee

Tel. 08807 - 9009430, Fax /- 9009431

ortsplanung@mueller-diesing.de

<http://www.mueller-diesing.de>

Inhaltsverzeichnis

1. Definition Mobilfunk	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	3
2.1. Erforderlichkeit des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes.....	3
2.2. Lage und Beschreibung des Planungsgebiets	4
2.3. Übergeordnete Planungen	5
3. Planungsziele der Gemeinde.....	8
3.1. Sicherstellung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Mobilfunkversorgung	9
3.2. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	14
3.3. Vorsorgender Immissionsschutz	16
4. Flächennutzungsplan – Planungsinhalte.....	17
5. Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	19
6. Umweltbericht.....	19
6.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Teilflächennutzungsplanänderung	19
6.2. Vorgaben übergeordneter fachlicher Gesetze und Fachplanungen.....	19
6.3. Bestandsaufnahme der Schutzgüter	20
6.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	25
6.5. Alternativen, Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	26

Anlagen

Anlage 1: Standortbeurteilungsmatrix Stand 19.6.2017

Anlage 2: Standortgutachten Mobilfunk in Böbing vom 24.3.2017 (Umweltinstitut München e.V.)

1. Definition Mobilfunk

Der sachliche Geltungsbereich für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet Böbing wird in Anlehnung an die zivilrechtlichen Standortverträge, in denen die Mobilfunkbetreiber den Begriff "Mobilfunkanlage" selbst definieren, wie folgt gefasst: *„Eine Mobilfunkanlage ist die ortsfeste Einrichtung zur Verteilung und Aussendung sowie zum Empfang von Funksignalen des gewerblichen Mobilfunks. Über sie wird insbesondere der unmittelbare Kontakt zu den mobilen Endgeräten hergestellt. Eine Mobilfunkanlage umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen und diese Signale direkt über Kabel oder indirekt über Richtfunk an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen. Eine Mobilfunkanlage besteht insbesondere aus einer oder mehreren Versorgungseinheit(en), der bzw. den Antennen und - soweit erforderlich- dem/den Antennenträgern.“*

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1. Erforderlichkeit des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14. 7. 2015 beschlossen, im Gemeindegebiet Böbing gem. § 5 Abs. 2b BauGB einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen. Gegenstand der Planung ist die Steuerung der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen mit festgelegten Bereichen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung landschafts- und ortsbildverträglicher, versorgungstechnisch geeigneter und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierter Bereiche (Konzentrationsflächen) für Mobilfunkanlagen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Planungsgebiet des Außenbereichs.

Aufbauend auf dem Ratsbeschluss vom 14. 7. 2015 folgten das Gutachten des Umweltinstituts München e.V. vom 24.3.2017 und der Ratsbeschluss zu §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB am 19.6.2017. Die Abwägung der Stellungnahmen wurde am vom Gemeinderat beschlossen. Die daran anschließende öffentlich Beteiligung nach §§3 Abs 2 und 4 Abs 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom bis zum Die erneute Abwägung der Stellungnahmen erfolgte am

Bisheriger Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Böbing verfügt zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gemeindegebiets über einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004.

2.2. Lage und Beschreibung des Planungsgebiets

Die Gemeinde Böbing liegt im oberbayerischen Landkreis Weilheim-Schongau südlich des Hohen Peißenbergs. Der Ort wird durch die St 2058 sowie die Kreisstraße WM 16 erschlossen.

Naturräumliche Grundlagen:

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum D66 "Voralpines Moor- und Hügelland". Die Untereinheit nennt sich „Ammer-Loisach-Hügelland“.

„Würmeiszeitliche End- und Grundmoränen des Isarvorlandgletschers haben im Ammer-Loisach-Hügelland mit Oberlauf der Isar eine stark reliefierte Landschaft geschaffen, die bis etwa 900 m ü. NN ansteigt. Es überwiegen dabei lehmige Kies- und Schotterböden. Unterschiedliche Höhenlagen mit Hügeln und Senken bestimmen den Landschaftscharakter. Aufgrund der kleinräumig stark wechselnden Standorte, die sich auch in einem kleinflächigen Nutzungsmosaik widerspiegeln, ergibt sich eine enge Verzahnung von Trocken- und Feuchtstandorten. Die Landschaft ist reich an Still- und Fließgewässern, wobei der Ammersee und der Starnberger See die beiden größten Seen darstellen. Charakteristisch sind auch kleine abflusslose Toteislöcher mit unterschiedlichen Verlandungsstadien und eine Vielzahl einzelner Moore. Es hat sich ein hoher Waldanteil erhalten, der durch Mischwälder mit noch hohem Laubwaldanteil bestimmt wird.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind häufig sehr kleinstrukturiert. Im südlichen Teil der Landschaft dominiert auf frischen feuchten Böden die Grünlandnutzung, während weiter im Norden auch der Ackerbau eine vorherrschende Nutzungsform darstellt. Die Forstwirtschaft ist neben der Landwirtschaft der zweite große, die Landschaft bestimmende, Nutzungszweig.

Das Ammer-Loisach-Hügelland mit Oberlauf der Isar zeichnet sich durch eine große Anzahl an naturnahen Lebensräumen und Lebensraumkomplexen mit ihrer entsprechenden Artenausstattung aus. Charakteristisch sind die großen Seen, viele Moore und Streuwiesengebiete, Feuchtgebiete und besonders auch die enge Verzahnung von Trocken- und Feuchtstandorten. Von den ehemals ausgedehnten, landschaftsprägenden Hartwiesenfluren, einer Mischlandschaft aus Weidewäldern und extensiven Grünland, die häufig in engem Kontakt zu Feuchtgebieten stehen, sind heute nur noch wenige Restbestände vorhanden. Viele bedeutende Lebensräume konnten bereits als Naturschutzgebiet gesichert werden. Der Starnberger See und der Ammersee einschließlich des Ampermooses sind nach dem RAMSAR-Abkommen international bedeutende Feuchtgebiete für Wasser- und Watvögel. Bedeutsame Feuchtvernetzungsachsen zwischen Seen und Fließgewässern sind die Achse Ammersee - Amper, die einen Teil der Verbindung zwischen Alpen und Isartal darstellt, und die Achse Starnberger See - Würm als Verbindung von Voralpenland und Münchener Ebene. Außerhalb der Schutzgebiete liegen weitere naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Kernbereiche des Nationalen Biotopverbundes eingestuft wurden.“
(BfN, Stand 28.7.2016)

Bestand, derzeitige Flächennutzung:

Die Flächen der Gemeinde Böbing sind vor allem landwirtschaftlich genutzt. Für Mobilfunkanlagen sind in erster Linie Standorte auf Kuppen und Höhenrücken sowie Hanglagen geeignet, da dort über eine Mastanlage ein vergleichsweise großer Anteil eines Gebietes mit Funkdiensten abgedeckt werden kann. Die Konzentrationsflächen sind vorwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen.

2.3. Übergeordnete Planungen

a) Regionalplan der Region Oberland (17)

Als Grundsätze des Regionalplans Oberland wird im Teil A "Überfachliche Ziele" folgendes Leitziel genannt: Die Region Oberland soll nach dem Leitbild der Nachhaltigkeit als attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen dem Schutz von Natur und Umwelt sowie der Erhaltung der natürlichen Ressourcen besondere Bedeutung beigemessen werden. Das reiche Kulturerbe soll weitergetragen und die Identität mit dem Raum gepflegt werden.

Im Teil B „Fachliche Ziele und Begründung“ werden keine Aussagen zu Mobilfunkanlagen getroffen. Es gibt keine Einschränkungen von Aussagen des Regionalplans zu den Konzentrationsflächen.

b) Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthält das Landesentwicklungsprogramm Bayern unter Teil 1 „Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns“, unter Punkt 1.4 „Wettbewerbsfähigkeit“, dort Punkt 1.4.1 das Ziel „Hohe Standortqualität“ mit dem Grundsatz *„Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.“* In der Begründung hierzu heißt es *„das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern verlangt, dass die Telekommunikationsdienste flächendeckend vorgehalten werden. Dazu ist es erforderlich, die Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich des Fernmeldeverkehrs gemäß dem Stand der Technik auszubauen, zu erhalten und im Betrieb nicht zu beeinträchtigen (...).“*¹

Telekommunikation wird auch unter dem Grundsatz von 1.1.1 unter „Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen“ erwähnt und somit ein ausreichendes Angebot bzw. gleiche Entwicklungschancen gefordert.

Das Standortgutachten des Umweltinstituts München e.V. weist nach, dass die untersuchten Standorte, die in der Standortbeurteilungsmatrix dementsprechend als geeignet zusammengefasst werden, diese Kriterien erfüllen.

¹ Vgl. Bayerische Staatsregierung (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), S. 29 und 34, unter: http://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Bilder/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm_Bayern.pdf

Ziel des Grundsatzes unter Punkt 2.2.5 „Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums“, ist die Erhaltung und Schaffung einer zeitgemäßen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. In der dazugehörigen Begründung steht, dass die Intention eine möglichst flächendeckende Erschließung mit Informations- und Kommunikationstechnologien sei, wobei im ländlichen Raum noch Nachholbedarf bestehe.¹

Als die zentralen Herausforderungen des Mobilfunkausbaus sind dabei die Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Mobilfunknetzausbaus sowie die Schonung der Landschaft formuliert.

Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes trägt der Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbild sowie der umwelt- und sozialverträglichen Errichtung von Mobilfunkanlagen durch die Wahl geeigneter Standorte Rechnung.

2.4. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen weiterhin dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der genannte Absatz enthält des Weiteren in Satz 2 eine nicht abschließende Aufzählung von Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind und somit die Grundlage für deren inhaltliche Legitimation darstellen.

Die Gemeinde Böbing sieht sich gem. § 1 Abs. 3 BauGB berechtigt, aber auch verpflichtet, städtebaulich relevante Entwicklungen über die Bauleitplanung zu lenken. Bei Mobilfunkanlagen kann, trotz Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV, Regelungsbedarf gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauGB (allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit Abs. 6 Ziff. 5 BauGB (Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds), gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 7c und e i.V. mit § 5 Abs. 2 Ziff. 6 BauGB (vorsorgender Immissionsschutz) und gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 8 a) und d) BauGB (Belange der Wirtschaft und des Post- und Telekommunikationswesens) geltend gemacht werden.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist, greift die Planungspflicht gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Diese zeigt mit den in Abs. 6 beispielhaft aufgeführten Planungsleitzielen der Daseinsvorsorge Belange auf, die bei der Umsetzung in die Bauleitplanung städtebaulich im Einzelnen zu begründen und zu würdigen sind.

Durch die planungsrechtliche Steuerung über den Flächennutzungsplan kann die Gemeinde Einfluss auf die Standorte nehmen, die für eine flächendeckend angemessene und ausreichende Mobilfunkplanung notwendig sind. Für eine geordnete Entwicklung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich kann eine Gemeinde diese im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB grundsätzlich privilegierten Vorhaben im Flächennutzungsplan durch die städtebaulich begründete Ausweisung von Konzentrationsflächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrer Zulässigkeit einschränken. Erforderlich für eine solche Planung ist ein schlüssiges gesamtträumliches Planungs-

konzept. Die Zeitschrift "Die öffentliche Verwaltung" hat dazu im Dezember 2006 einen Beitrag von Prof. em. Dr. Dr. h. c. Siedentopf und Prof. Dr. Sommermann veröffentlicht: *"Die positive Standortzuweisung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 muss auf einem schlüssigen Planungskonzept beruhen. (...) Obwohl diese Außenbereichsvorhaben an und für sich außenbereichsadäquat sind, hat der Gesetzgeber erkannt, dass es sich bei ihnen (...) um Massenphänomene handelt, die sich ohne Planung kaum bewältigen lassen. Im Interesse des gebotenen Außenbereichsschutzes und der kommunalen Planungshoheit wird deshalb den Gemeinden ermöglicht, die in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB aufgeführten Vorhaben zu kanalisieren. (...) Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan hat (...) eine ähnliche Wirkung wie ein Bebauungsplan. Nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts erlangt der Flächennutzungsplan hier über die mittelbare Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB hinaus 'unmittelbare Außenwirkung'. Auch die parzellenscharfe Ausweisung in Vorrangflächen ist danach möglich (...). Wenn es den Gemeinden aufgrund des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglich sein soll, die Zulässigkeit privilegierter Außenbereichsvorhaben ohne einen Bebauungsplan effektiv zu steuern, müssen sie in ihm bis zu einem gewissen Maße konkrete standortbezogene Aussagen tätigen können."*

Aus dem Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014 (§ 35 Rn. 115, 116): *„Die Gemeinde, die Bereiche ihres Gebiets zugunsten bestimmter Schutzgüter (zB Landschaftsschutz, Fremdenverkehr, Anwohnerschutz) von privilegierten Nutzungen, etwa Windenergieanlagen, freihalten will, muss mit dem Ziel der Steuerung über ein schlüssiges Planungskonzept ("Gesamtkonzept") verfügen, das ihren gesamten Außenbereich erfasst (BVerwG Urt. v. 21. 10. 2004 – 4 C 2/04, BVerwGE 122, 109...). Auf der Grundlage dieses Konzeptes muss sie im Flächennutzungsplan positiv geeignete Standorte festlegen, um damit gleichzeitig ungeeignete Standorte im übrigen Plangebiet auszuschließen.*

Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt muss die Gemeinde zwar den privilegierten Nutzungen im Außenbereich substantiell Raum schaffen (BVerwG Beschl. v. 29. 3. 2010 – 4 BN 65/09, BauR 2010, 2074). Sie muss jedoch die durch Abs. 1 Nr. 2–6 geschützten Interessen in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7) entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (BVerwG Beschl. v. 29. 3. 2010, aaO; dass. Urt. v. 17. 12. 2002 – 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287).“

Aus demselben Kommentar (§ 5 Rn. 35 e und fortfolgende): *„Mit dem durch das EAG Bau 2004 neu in das BauGB eingefügten Abs. 2 b wird den Gemeinden, ergänzend zu § 15 Abs. 3, die Möglichkeit eröffnet, sachliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen. Auch mit solchen Teilplänen kann die Gemeinde die räumlichen Steuerungswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 erzielen (...). Nach Hs. 1 können für die Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. Hs. 2 stellt weiterhin klar, dass dies auch für Teile des Gemeindegebiets möglich ist (...). Es (...) kann das Instrument des sachlichen Teilflächennutzungsplans – zusammen mit der als Dauerrecht (bisher Befristung nach § 245 b, vgl. dazu BVerwG ZfBR 2004, 279 ff.)*

neu eingefügten Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 – der Gemeinde helfen, rasch eine neue Rechtsgrundlage für die Erreichung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 zu schaffen, ohne sofort das aufwändige Verfahren der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplans durchführen zu müssen. Das Erfordernis einer schlüssigen gesamträumlichen Konzeption hebt das BVerwG ausdrücklich hervor (vgl. BVerwG NVwZ 2007, 1081 (1083)). Bei der Erstellung eines solchen schlüssigen Planungskonzeptes müssen die verwendeten Kriterien abstrakt definiert und einheitlich angewendet werden, um die Potenzialflächen zu ermitteln (vgl. BVerwG ZfBR 2010, 65 (66), zur Potenzialflächenenermittlung auch BVerwG Urt. v. 13. 12. 2012 – 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519). Eine Verhinderungsplanung ist auch nach Abs. 2 b unzulässig (BVerwG Urt. v. 24. 1. 2008 – 4 CN 2/07, NVwZ 2008, 449 (460)).“

Aus der Rechtsprechung beispielhaft das Urteil des BayVGH vom 16.7.2012 (Az. 1 CS 12.830).

Um die Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Grundstücke insoweit klar abgrenzen zu können, wird hinsichtlich des Grades der Bestimmtheit der Darstellungen im gegenständlichen Teilflächennutzungsplan nach Möglichkeit einer grundstücksscharfen Darstellung der Vorzug eingeräumt. Weitergehende Regelungen, wie z.B. die zulässige Höhe der Anlagen oder Maßnahmen zur Eingrünung können im Einzelfall, soweit erforderlich, in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan getroffen werden.

3. Planungsziele der Gemeinde

Die Voranfragen der Firma Telekom sowie die nur eingeschränkten Einflussnahmemöglichkeiten der Gemeinde im Rahmen des kommunalen Mobilfunk-Dialogs haben deutlich gemacht, dass die Gemeinde Böbing nur durch planungsrechtliche Steuerung verbindlich Einfluss auf derartige privilegierte Vorhaben nehmen kann.

Die Gemeinde hat daher in der Sitzung vom 14. 7. 2015 beschlossen, ein Standortkonzept zur Alternativenprüfung erarbeiten zu lassen, um darauf aufbauend über die Instrumente der Bauleitplanung die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen zu regeln. Ziel der Planung ist die Ausweisung landschafts- und ortsbildverträglicher, versorgungstechnisch geeigneter und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierter Bereiche (Konzentrationsflächen) für Mobilfunkanlagen mit Ausschlusswirkung für das übrige Plangebiet des Außenbereichs.

Im Rahmen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes will die Gemeinde Einfluss auf die Errichtung derartiger privilegierter Vorhaben im Außenbereich nehmen. Zur flankierenden Regelung der Zulässigkeit im Siedlungsbereich hat die Gemeinde den Ausschluss von Mobilfunkanlagen durch die Ortsgestaltungssatzung geregelt. Im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung verfolgt die Gemeinde Böbing insbesondere die nachfolgend dargestellten Ziele.

3.1. Sicherstellung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Mobilfunkversorgung

Bei einer Standortplanung für Mobilfunkanlagen werden die Gemeinden zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers allerdings zu beachten haben, dass ein hohes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht. Davon ist der Senat bereits in Entscheidungen ausgegangen, die die Maßstäbe für Befreiungen zugunsten der Betreiber von Mobilfunkanlagen betrafen (vgl. hierzu Beschlüsse vom 20. Juni 2001 - BVerwG 4 B 41.01 - BRS 64 Nr. 82 und vom 5. Februar 2004 - BVerwG 4 B 110.03 - BRS 67 Nr. 86). In der Zwischenzeit hat die Nutzung von Dienstleistungen des Mobilfunks quantitativ und qualitativ erkennbar zugenommen; insbesondere hat sich die Zahl der Dienste erhöht, die mit den Endgeräten des Mobilfunks in Anspruch genommen werden können, so dass das Gewicht des öffentlichen Interesses eher noch gestiegen ist.

Dabei haben die Gemeinden bei der Planaufstellung auch die Wertentscheidung des Verordnungsgebers einzubeziehen, die der Ergänzung durch § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zugrunde liegt. Danach sind fernmeldetechnische Nebenanlagen denjenigen Nebenanlagen gleich gestellt worden, die ebenfalls besonders wichtige Grundbedürfnisse wie die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser betreffen. Auch Mobilfunkanlagen fallen hierunter (vgl. hierzu Beschluss vom 3. Januar 2012 - BVerwG 4 B 27.11 - BauR 2012, 754).

Mit dem dieser Teilflächennutzungsplanaufstellung zugrunde liegenden Mobilfunk-Standortgutachten vom 24. 3. 2017 sollen die Voraussetzungen für einen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Mobilfunknetze unter Beachtung der Versorgungslage gemäß BVerwG geschaffen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm 2013 formuliert im Rahmen der Daseinsvorsorge die flächendeckende Versorgung und konstatiert einen Nachholbedarf im ländlichen Raum. Dabei sollen sowohl der neueste Stand der Technik, als auch das Orts- und Landschaftsbild beachtet werden.

Die Gemeinde Böbing setzt diese Ziele um und fügt noch den umwelt- und sozialgerechten Ausbau hinzu, der sich aus dem BauGB ableitet.

Als Grundlage der Planung wurde durch das Umweltinstitut München e.V. ein Standortgutachten erstellt (siehe Anhang 2) wobei insgesamt 16 Standorte im Gemeindegebiet und 6 außerhalb betrachtet wurden. Dabei sind zunächst die 16 möglichen innergemeindlichen Standorte auf ihren Versorgungspegel und Immissionsprognose hin und die 6 außerhalb des Gemeindegebiets befindlichen Standorte auf ihre Versorgungsbeiträge im Böbinger Gemeindebereich untersucht worden. Im Falle des Standorts Pestfriedhof (A02) wurde zudem die bereits mit der Telekom erörterte Variante A02b behandelt. Im nächsten Schritt wurden die Standorte auf Grund ihrer Verfügbarkeit, Erschließung, Einschränkungen und Einfügung in das Landschaftsbild bewertet und zur Übersicht in einer Matrix zusammenfassend dargestellt.

Die Standortbeurteilungsmatrix (siehe Anlage 1: Standortbeurteilungsmatrix) in der Fassung vom 29. 5. 2017 dient als Übersicht und Vergleich der einzelnen Standorte zueinander. Sie stellt die Kriterien die untersucht wurden dar und enthält als Fazit die Abwägung der Standorte zueinander. Die Beurteilung der Standorte erfolgt dabei in drei Bewertungsstufen:

- Geeignet
- Bedingt geeignet
- Ungeeignet

„Ungeeignete“ Standorte beziehen sich auf die nicht vorhandene Verfügbarkeit oder wie Standort A02 auf den Ausschluss auf Grund schutzrechtlicher Belange und wurden der Vollständigkeit halber mit dargestellt, können allerdings nicht als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden.

Als "bedingt geeignet" bewertete Standorte verfügen entweder nicht über ausreichende Versorgungsmöglichkeiten, sind also lediglich in Abhängigkeit mit weiteren Standorten geeignet, oder bedürfen notwendiger, aber vermeidbarer Eingriffe in das Landschaftsbild bzw. den Naturschutz. Auch keine bzw. nur geringe Vorsorgevorteile sind Faktoren, die den Ausschlag geben können, ob Standorte zu bedingt geeigneten Standorten zählen.

Standorte, die als „geeignet“ eingestuft wurden sind als immissionsgünstig einzustufen und verfügen gleichzeitig über die notwendigen Versorgungsmöglichkeiten, die eine flächendeckend angemessen und ausreichende Versorgung gewährleisten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Kriterien der Standorte kurz dargestellt um einen Einblick in die Abwägung zu bekommen. Bezüglich der Verfügbarkeit von Standorten, gibt es keine verbindlichen Hindernisse. Sollten Vorbehalte auftreten, werden diese in die Abwägung miteinbezogen.

Geeignet (8): A02b, A04, A05, A09, A10, A12, A13, A15

A02b: Der Standort A02b befindet sich östlich der ehemaligen Pestkapelle im Süden des Ortes Böbing. Er stellt eine Variante zum Standort A02 dar, der auf Grund der Nähe (unter 30 m Abstand) zum ehemaligen Pestfriedhof (Baudenkmal) als ungeeignet eingestuft worden ist. A02b liegt auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Flächenversorgung: Er versorgt Böbing und umliegende Ortsteile optimal bis stabil und die prognostizierten Immissionen sind deutlich niedriger als von Alternativstandorten innerorts.

Kapazitätsversorgung: Böbing und Pischlach sowie wesentliche Anteile weiterer umliegender Ortsteile optimal bis stabil.

A04: Dieser Standort befindet sich in erhöhter Lage westlich des Ortes Böbing und nördlich von Holzleithen.

Flächenversorgung: Er versorgt Böbing und umliegende Ortsteile optimal bis stabil und hat eine relativ geringe prognostizierte Immission. Kapazitätsversorgung: Holzleiten sowie westliche Bereiche weiterer Ortsteile mit Kreisstr. WM 16 optimal bis stabil.

A05/A12: Sowohl A05 als auch der Standort A12 liegen auf der derzeitigen Liftrasse des Schlepplifts Bromberg Alm.

Flächenversorgung: A05 versorgt die Bromberg-Alm sowie den östlichen Bereich der Kreisstr. WM 16 optimal bis stabil. A12 versorgt östliche Bereiche des Gemeindegebiets mit Bromberg-Alm und Kreisstr. WM 16 optimal bis stabil.

Kapazitätsversorgung: A05 versorgt die Bromberg-Alm sowie den östlichen Bereich der Kreisstr. WM 16 optimal bis stabil. A12 versorgt Östliche Bereiche des Gemeindegebiets mit Bromberg-Alm und Kreisstr. WM 16 optimal bis stabil

Der Standort A05 weist den niedrigsten prognostizierten Immissionswert auf, A12 einen wesentlich geringeren als innerörtliche Alternativstandorte.

A09: Dieser Standort befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage der Gemeinde Böbing. Untersucht wurden zwei Varianten mit unterschiedlichen Masthöhen am gleichen Standpunkt. Die eine Variante weist eine Höhe von etwa 26 m (A09) auf, die andere eine von etwa 60 m (A09+). Letztere führt zu einer optimalen bis stabilen Flächenversorgung von Böbing und den umliegenden Orten, widerspricht jedoch auf Grund der Masthöhe von 60 m den Zielen der Gemeinde neben der Immissionsoptimierung auch die Landschaftsbilderhaltung zu erreichen. Daher wird nur die Variante des halb so hohen Mastens weiter verfolgt. **Wirtschaftlichkeit**

Flächenversorgung (A09): Böbing sowie umliegende Ortsteile in unterschiedlichen Anteilen optimal bis stabil.

Kapazitätsversorgung (A09): Ostseite Böbings sowie die Kreisstr. WM 16 in Zentralbereichen des Gemeindegebiets optimal bis stabil.

Die prognostizierte Immission ist relativ gering. Der Standort befindet sich auf einer bereits versiegelten Fläche mit bereits bestehender Beeinträchtigung (Geruch, Optik).

A10: Im Norden des Ortes Böbing, südlich der St2058 liegt der Standort A10.

Flächenversorgung: Er versorgt Böbing und umliegende Ortsteile optimal bis stabil.

Kapazitätsversorgung: Die größeren Teile Böbings sowie Randbereiche umliegender Ortsteile mit Kreisstr. WM 16 werden optimal bis stabil versorgt.

A10 weist eine geringe prognostizierte Immission auf.

A13: Im Osten des Gemeindegebiets am Waldrand auf einer Wiese gelegener Standort mit einer relativ geringen prognostizierten Immission.

Flächenversorgung: Östliche Bereiche des Gemeindegebiets mit Bromberg-Alm und östliche Teile der Kreisstraße WM 16 werden optimal bis stabil versorgt.

Kapazitätsversorgung: Östliche Bereiche im Gemeindegebiet mit Bromberg-Alm werden optimal bis stabil versorgt.

A15: Im Osten des Gemeindegebiets im Wald gelegener Standort mit geringer prognostizierter Immission.

Flächenversorgung: Östlichen Bereiche des Gemeindegebiets mit Bromberg-Alm werden optimal bis stabil versorgt.

Kapazitätsversorgung: Östliche Bereiche im Gemeindegebiet mit Bromberg-Alm werden optimal bis stabil versorgt.

Bedingt Geeignet (8): A01, A03, A06, A07, A08, A09+, A11, A14

A01: A01 befindet sich westlich der Gemeinde in der Nähe des Wasserversorgungsgebäudes. Bezüglich der Flächenversorgung deckt dieser Standort Böbing und umliegende Ortsteile optimal bis stabil ab, jedoch erreicht er bezüglich der Kapazitätsversorgung nur für die westlichen Bereiche des Ortsteils Böbing sowie für relevante Anteile umliegender Ortsteile optimale bis stabile Werte. Zudem weist er eine im Verhältnis zu den übrigen Standorten hohe prognostizierte Immission auf.

A03: Dieser Standort befindet sich nördlich der St2058 und versorgt Böbing sowie umliegende Ortsteile in der Flächenversorgung optimal bis stabil. Bezüglich der Kapazitätsversorgung werden Teile Böbings sowie Teile umliegender Ortsteile optimal bis stabil versorgt. Er befindet sich sowohl im FFH-Gebiet als auch im Landschaftsschutzgebiet.

A06: Der auf dem örtlichen Bauhofgebäude situierte Standort versorgt Böbing und umliegende Ortsteile in der Flächenversorgung optimal bis stabil. In der Kapazitätsversorgung weist dieser Standort nur für Leithen sowie Teile Böbings und weiterer Ortsteile sowie für einen kurzen Abschnitt der Kreisstr. WM 16 optimale bis stabile Versorgungswerte auf. Zudem weist A06 eine im Verhältnis zu den übrigen Standorten hohe prognostizierte Immission auf.

A07: Der auf dem Rathaus gelegene Standort versorgt Böbing und umliegende Ortsteile sowohl in der Flächenversorgung als auch in der Kapazitätsversorgung optimal bis stabil. Jedoch weist er eine im Verhältnis zu den übrigen Standorten hohe prognostizierte Immission auf.

A08: A08 befindet sich auf dem Raiffeisengebäude im Ort Böbing und versorgt Böbing und umliegende Ortsteile in der Flächenversorgung optimal bis stabil. Jedoch deckt er bezüglich der Kapazitätsversorgung nur Böbing zum Ortsrand abfallend sowie Randbereiche umliegender Ortsteile optimal bis stabil ab. Zudem weist er die im Verhältnis zu den übrigen Standorten höchste prognostizierte Immission auf.

A09+: S. oben A09

A11: Auf dem Hof in Geigersau liegt Standort A11. In der Flächenversorgung deckt er Teilbereiche des östlichen Gemeindegebiets, Bromberg-Alm sowie Teile des westlichen Gemeindegebiets optimal bis stabil ab. Bezüglich der Kapazitätsversorgung werden die östlichen Bereiche

des Gemeindegebiets mit Kreisstr. WM 16 optimal bis stabil versorgt. Er weist eine im Verhältnis zu den übrigen Standorten hohe prognostizierte Immission auf.

A14: Im östlichen Waldgebiet befindet sich A14, der sowohl in der Flächen- als auch in der Kapazitätsversorgung die östlichen Bereiche des Gemeindegebiets mit Bromberg-Alm optimal bis stabil versorgt. Er liegt in einem FFH-Gebiet.

Ungeeignet (1): A02

A02: Dieser Standort befindet sich unweit (ca. 30 m) des ehemaligen Pestfriedhofs in westlicher Richtung. Der ehemalige Pestfriedhof stellt ein Baudenkmal dar. Ein Eingriff in direktem Umfeld führt zur optischen Beeinträchtigung dieser Stätte. Nachdem durch den Standort A02b zudem eine etwas weiter entfernte Variante gefunden worden ist, die eine ähnlich gute Eignung aufweist, wird dieser Standort als ungeeignet eingestuft.

Das Gemeindegebiet Böbing ist für die Funkversorgung topographisch anspruchsvoll. Für eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung des Gemeindegebiets mit der St 2058, der Kreisstraße WM 16 und den Ortsteilen mit Mobilfunk-Dienstleistungen und gleichzeitiger Immissionsminimierung kommen beispielsweise folgende Standortalternativen in Betracht:

- für den westlichen Gemeindeteil A02 oder A02b wobei eine Hinzunahme von A04 und A10 möglich ist
- für den östlichen Gemeindeteil U32 (Gemeindegebiet Uffing), A05, A11 bis A15

Versorgungsbeiträge von in Nachbargemeinden bestehenden Standorten wurden berücksichtigt. Notwendige Spielräume für die unterschiedlichen Netzstrukturen seien gem. Gutachten vorhanden. Auch werden Kapazitäts- und Qualitätsreserven für die Zukunft vorgehalten. Zur möglichst weitgehenden Offenhaltung funktechnischer Spielräume erscheint die Realisierbarkeit von mehr als einem Standort sowohl für den westlichen als auch den östlichen Gemeindeteil empfehlenswert.

Um die flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung gewährleisten zu können, wurden die Standorte **A02b, A04, A05, A09, A10, A12, A13 und A15 als Konzentrationsflächen** ausgewiesen und in der Planzeichnung als solche dargestellt. Grundsätzlich wurde hierbei um jeden untersuchten Standort ein Radius von 100 m gezogen. Dieser wurde auf Grund der Bemaßungsfähigkeit von einem Quadrat (Kreis = Innkreis) ersetzt und im Falle von Schutzgebieten, Zielen des Flächennutzungsplans sowie Denkmälern geschmälert.

Standort	Gründe die zu einer Verkleinerung der Konzentrationsfläche führen
A02b	Baudenkmal: Der ehemalige Pestfriedhof soll als Baudenkmal nicht beeinträchtigt werden. Deshalb wurde um ihn ein Schutzpuffer von 100 m gezogen, der aus der Konzentrationsfläche herausgenommen wird.
A04	Schutzgebiet: Das LSG im Westen wurde aus der Konzentrationsfläche herausgenommen
A09	Ziele des FNP: Vorhandene Au- und Feuchtwälder, artenreiche Feucht- und Nasswiesen sowie das Ziele Gewässersäume und feuchte Vernetzungsstrukturen zu schaffen, schmälern die Konzentrationsfläche um eben diese Flächen.
A10	Ziele des FNP: Im Osten grenzen Flächen an, die laut Flächennutzungsplan ein hohes Potential zur Entwicklung von Moor- und Feuchtflächen sowie für den Gewässerschutz relevante Pufferflächen aufweisen. Die Konzentrationsfläche wurde so verringert, dass der Eingriff in diesen Bereich maximal 25 m (Tiefe ab Weg) beträgt. Schutzgebiete: Im Südosten und Norden grenzt das FFH Gebiet an, im Norden zusätzlich das Landschaftsschutzgebiet. Diese Flächen wurden aus der Konzentrationsfläche ausgeschlossen.
A13	Ziele des FNP: Flächen mit hohem Potential zur Entwicklung von Moor- und Anmoorflächen, feuchte Ruderalflur sowie Flächen, die das Ziel verfolgen breite Waldsäume an südexponierten Waldrändern um im Bereich von Nassböden auszubilden schmälern diese Konzentrationsfläche.
A15	Der Eingriff in den dortigen dichten Wald soll auf das nötigste Minimum begrenzt werden. Die Konzentrationsfläche wird ab Weg auf einer Tiefe von max. 25 m ausgewiesen.

Nachdem die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Standorte stark abhängig ist von Faktoren wie bspw. der Zugänglichkeit, der Stromanbindung oder auch der Mastausbildung und diese im Zuge der Planung nicht vollkommen abschätzbar sind, werden mehr Konzentrationsflächen ausgewiesen, als für eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung nötig sind.

Bei den dargestellten Konzentrationsflächen handelt es sich um private/öffentliche Grundstücke, die durch zivilrechtliche Verträge/ohne Verträge zur Errichtung von Mobilfunkanlagen bis zum Ende des Verfahrens eine hohe Chance aufweisen, verfügbar gemacht werden zu können.

3.2. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild der Gemeinde Böbing wird geprägt durch eine durch den Isarvorlandgletscher geschaffene hügelige Moränenlandschaft, mit Hügeln und Senken sowie kleinräumig stark wechselnden Standorten mit kleinflächigem Nutzungsmosaik (vgl. 2.2).

Im Planungsgebiet liegen keine Konzentrationsflächen innerhalb von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservats, Landschaftsschutzgebieten oder Nationalparks.

Die Beurteilung der vorgeschlagenen Standorte bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist nachfolgend erläutert:

Um das Landschaftsbild objektiv bewerten zu können genügt nicht nur ein Indikator. Vielmehr müssen die vier im BNatschG genannten Ziele² bezüglich der Landschaft überprüft werden, um eine ausreichende Bewertung zu erhalten. Jeder der untersuchten Standorte wird daher nach den Faktoren Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert beurteilt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zusätzlich dazu wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinzugezogen, was die Relation der Standorte zueinander aufzeigt. Die Landschaftsbildbewertung erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterien nach §1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Verbesserungswürdig	Gut	Herausragend
	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte
Eigenart <i>Charakter der Landschaft: regional spezifische Nutzungs- und Kulturformen</i>	Nicht vorhanden	Vereinzelt vorhanden	Flächig vorhanden
Vielfalt <i>Landschafts- und naturraumtypische Gestaltvielfalt</i>	Homogene Flächen	Weder homogen noch außerordentlich heterogen	Heterogene Flächen
Schönheit <i>Harmonie der Gesamtheit, herausragende Eigenschaften der Umgebung (z.B. Wasserfall)</i>	Unharmonisches Gefüge	Harmonisches Gefüge	Harmonisches Gefüge mit besonderen Alleinstellungsmerkmalen
Erholungswert <i>Umweltreize akustisch/visuell</i>	Störende Umweltreize	Umweltreize vorhanden aber nur punktuell/ kurzfristig störend	Keine negativen Umweltreize zu vernehmen
Zusätzliches Bewertungskriterium	Gering 1 Punkt	Mittel 2 Punkte	Hoch 3 Punkte
Beeinträchtigung <i>Wie wirkt sich ein Mobilfunkmast optisch aus</i>	Belastung schon gegeben	Fügt sich nicht ideal ein, bietet aber auch keine große Beeinträchtigung	Einfügen in das Landschaftsbild ist nicht gegeben; sehr auffällig

Jeder Standort wird somit nach 5 Kriterien bewertet. Je höher die Punktzahl in der Summe ist, desto schützens- und erhaltenswerter ist die Fläche und umso ungeeigneter ist sie als Mobilfunkstandort. Die Gesamtbewertung ist dabei unterteilt in:

² Vgl. BNatschG §1 Abs. 1 Nr. 3

5 - 8 Punkte = geeignet (*für Mobilfunkstandorte*)

9-11 Punkte = bedingt geeignet (*für Mobilfunkstandorte*)

12-15 Punkte = ungeeignet (*für Mobilfunkstandorte*)

Wichtig ist hierbei, dass diese Bewertung Anhaltspunkte gibt und damit die Standorte in Relation zueinander bewertet werden können. Gerade an Schnittstellen wie beispielsweise 9 und 10 Punkten gibt dies Hinweise darauf, dass ein Standort mit 11 Punkten einen größeren Eingriff in das Landschaftsbild bedeutet als ein Standort mit 7 Punkten und dieser daher für eine positive Beurteilung Vorzüge gegenüber anderen Standorten haben sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landschaftsbildbewertung auf Antennenträger bis zu ca. 30 m Höhe ausgelegt ist, da dies der ungefähren Erwartung möglicher Höhen von Antennenträgern in den Konzentrationszonen entspricht. Lediglich die Alternative A09+ wurde mit einer Masthöhe von 60 m beurteilt. Bei der Auswahl der Konzentrationsflächen wird von der Gemeinde nicht verkannt, dass Mobilfunkmasten im Außenbereich in der Regel eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes darstellen. Allerdings ist bei der Auswahl der Standorte, wie oben erkennbar, eine Optimierung der Standortauswahl im Außenbereich erfolgt. Daher kann ein Zielkonflikt mit der Landschaftsverträglichkeit ausgeschlossen werden. Durch die Konzentrationsflächen in der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ist sichergestellt, dass im Hinblick auf den Versorgungszweck qualitativ gleichwertige Standorte zur Verfügung stehen, die das Orts- und Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.

3.3. Vorsorgender Immissionsschutz

Die Gemeinde Böbing strebt mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen eine Minimierung der Immissionsbelastung durch Mobilfunkanlagen an.

Sie verkennt dabei nicht, dass der Gesetzgeber mit der 26. BImSchV für Mobilfunkanlagen Grenzwerte zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegt hat. Die Regelungen der 26. BImSchV werden von der gemeindlichen Planung daher auch nicht berührt oder gar in Frage gestellt. Die Planung des Marktes sieht keine von der 26. BImSchV abweichenden kommunalen Grenzwerte vor. Ein "kommunaler Grenzwert" ist weder angestrebt, noch wird einheitlich ein solcher Wert erreicht. Vielmehr gilt dem Grundprinzip des Immissionsschutzes folgend das Ziel größtmöglicher Minimierung, welches standortbezogen individuell angestrebt und abhängig von den Rahmenbedingungen durch die Ausweisung der einzelnen Konzentrationsflächen unterschiedlich erreicht wird. Dabei werden die technischen Spielräume genutzt, die zwischen dem Grenzwert als nachweislicher Schädlichkeitsgrenze und den Mindestanforderungen an einen störungsfreien Mobilfunkbetrieb bestehen, um mit der Bauleitplanung durch geeignete Standortausweisungen im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern (vgl. Urteil des BVerwG vom 17. 12. 2002 - 4 C 15/01 - BVerwGE 117, 287, m.w.N.; insbesondere BVerwG v. 30.8.2012 – 4 C 1/11 – BVerwGE 144, 82)

Die 26. BImSchV steht der als rein anlagenbezogenen Immissionsschutzregelung nicht entgegen, weil sie den Markt in ihren planerischen Befugnissen nicht dergestalt beschränkt, dass Nutzungen bis an die Grenze dessen ermöglicht werden müssten, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG qualifiziert werden zu können (BVerwG a.a.O.). Normzweck der 26. BImSchV ist zudem (allein) der Schutz vor wissenschaftlich nachgewiesenen schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahrenabwehr) durch den Sendebetrieb. Sie enthält keine Vorsorgekomponente (BGH, Urteil vom 13. 2. 2004 - V ZR 217/03 - NJW 2004, 1317 m.w.N.).

Die Gemeinde Böbing strebt mit einer Minimierung der Immissionsbelastung auch eine Minderung des vorsorgebedürftigen Besorgnispotentials an. Die Strahlenschutzkommission listet in ihren aktuellen Empfehlungen vom 4. 7. 2001 für den Bereich der den Mobilfunk betreffenden hochfrequenten elektromagnetischen Feldern zahlreiche "Reaktionen bzw. Gesundheitsbeeinträchtigungen" bei Immissionsbelastungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV auf, zu denen wissenschaftliche Hinweise vorliegen ("Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern", Empfehlungen und Stellungnahmen der SSK vom 4. 7. 2001, Seite 14). Sie spricht - wie das Bundesamt für Strahlenschutz - im Hinblick auf elektromagnetische Hochfrequenzfelder eindeutig die Empfehlung zur Vorsorge aus und empfiehlt die Einbeziehung der Kommunen in die Planung (a.a.O. Seite 17). Das Ziel der Vorsorge und des Immissionsschutzes ist dabei städtebaulich motiviert, vgl. §§ 1 Abs. 6 Nrn. 1, 7c, 7e und 7i BauGB. Dass in erster Linie Wohngebiete im Ziel der Minimierungsbestrebungen stehen, geht ebenfalls mit dem Planungsrecht konform, wie ein Blick auf § 50 BImSchG zeigt, der als "Optimierungsgebot" auch im Rahmen der Bauleitplanung beachtlich ist.

Zur Vorsorge in der Bauleitplanung äußert das Bundesverwaltungsgericht schon im o.g. Urteil: "Daraus (d.h. aus dem Vorhandensein von Grenz- und Richtwerten) kann aber nicht gefolgert werden, dass die Gemeinde (...) von ihren planerischen Befugnissen keinen anderen Gebrauch machen darf, als Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist (...). Wie der Senat wiederholt ausgeführt hat, ist es ihr vielmehr bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen gestattet, durch ihre Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern" (vgl. Urteil des BVerwG vom 17. 12. 2002 - 4C 15/01 - BVerwGE 117, 287, m.w.N.). Auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof stützt diese Auffassung in seinem Urteil zur Mobilfunkplanung der Stadt Dachau vom 2. 8. 2007 (Az 1 BV 05.2105, dort Rn. 23 bis 27, BauR 2008, 627 m.Anm. Herkner, a.a.O. 624 ff.).

4. Flächennutzungsplan – Planungsinhalte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. 7. 2015 die Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanänderung mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen beschlossen.

Hintergrund der Planungen ist der Wunsch nach einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Mobilfunkversorgung im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbilds. Schutzbedürftige Gebiete sollen nach Möglichkeit nur einer geringen Immissionsbelastung durch den Mobilfunkbetrieb ausgesetzt sein, wobei aber auch die Verfügbarkeit der Flächen (Eigentum, Erschließung) in einem vertretbaren Aufwand stehen sollte (siehe auch Kapitel 3 zu den Zielen der Planung).

Es ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht in unvertretbarem Maß eingeschränkt wird. Geeignete Flächen wären hierfür, auch im Sinne einer vertretbaren Erschließung, Randbereiche von Nutzflächen. Bei der Realisierung von Vorhaben, sind mit den Eigentümern und Bewirtschaftern Aufhebungsvereinbarungen abzuschließen und entstehende Flur-/Aufwuchsschäden zu ersetzen. Ein Abstand von 4,00 m zu Pflanzungen oder angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken, am Planungsvorhaben nicht beteiligter Landwirte, wird empfohlen.

Im Ausbaubereich auf Telekommunikationsanlagen ist außerdem wegen möglicher atmosphärischer Entladungen ein Abstand von mind. 15,00 m zwischen der eventuell zu bauenden Erdungsanlage der geplanten Anlage und Telekommunikationsanlage einzuhalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens haben sich Bauausführende über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und ggf. die Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zu gewährleisten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Leitungen oder Kabel beschädigt werden.

Sollte der Geltungsbereich von 20-kV-Versorgungsanlagen tangiert werden, müssen die Schutzzonenbereiche eingehalten werden. Bei 20-kV-Einfachfreileitungen sind dies in der Regel 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits 10,0 m zur Leitungsachse. Des Weiteren ist die DIN VDW 0210 zu beachten.

Unter Berücksichtigung aller städtebaulichen Belange werden von den ursprünglich 15 untersuchten Standorten insgesamt 7 Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 16,1 ha dargestellt. Die Darstellung der Konzentrationsflächen erfolgt innerhalb von 7 Änderungsbereichen, die im Einzelnen auch der folgenden Tabelle entnommen werden können.

Änderungsbereich	Bezeichnung des Standorts gem. Gutachten	Name der Konzentrationsfläche	Größe der Konzentrationsfläche
1	A02b	Pestfriedhof	27 810 m ²
2	A04	Westliche Hanglage	24 620 m ²
3	A09	Kläranlage	12 835 m ²
4	A10	Südlich Staatsstraße	11 185 m ²
5	A15	Forst	15 500 m ²
6	A13	Wiese südlich Waldgebiet	1 660 m ²
7	A05, A12	Lifanlage	67 430 m ²

5. Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Der Umfang von Eingriffen durch bauliche Anlagen und der erforderliche Ausgleich kann erst bei Vorliegen konkreter Bauanträge beurteilt werden. Der Umfang des erforderlichen Ausgleichs wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

6. Umweltbericht

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine Auswirkungen, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Mögliche Auswirkungen durch Betrieb oder Bau einer Anlage werden untersucht. Durch den Anspruch der Umweltverträglichkeit, führte die Auswahl der Standorte durch die vorherigen Schritte, zum vollständigen Ausschluss der Betroffenheit von Schutzgütern. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Acker, Grünland oder forstwirtschaftlich genutzt bzw. liegen auf bereits versiegelter Fläche (Dachstandorte).

6.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Teilflächennutzungsplanänderung

Ziel der Planung ist es, die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen und den Ausschluss im weiteren Gemeindegebiet zu steuern. Hierfür werden im Außenbereich des Planumgriffs 8 geeignete Standorte auf 7 Konzentrationsflächen ausgewiesen. Der Standort A15 befindet sich in forstwirtschaftlichem Wald, die Standorte A02b, A04, A10 und A13 auf Acker- bzw. Grünlandflächen, A05 und A12 auf weidewirtschafteten Flächen entlang der Skitrasse und A09 im Bereich der örtlichen Kläranlage.

6.2. Vorgaben übergeordneter fachlicher Gesetze und Fachplanungen

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB): Für die Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen, fordert das Baugesetzbuch in den §§ 1 und 1a die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hierzu ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, sowie Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu bewerten und im Umweltbericht (§ 2a BauGB) festzuhalten sind.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Nach § 13 BnatSchG, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht wird in § 18 BNatSchG geregelt.

Weitere Fachgesetze, die Umweltschutzbelange regeln, sind:

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) in Bezug auf Schadstoffe und Lärm, sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für den Lärm (TA Lärm) für Gewerbelärm, d.h. Lärmemissionen vom Sondergebiet.

Die **Bodenschutzgesetze** des Bundes (BBodSchG) und des Landes (LBodSchG)
Das **Landesnaturschutzgesetz** (BayNatSchG)

Das **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) und das Wassergesetz für Bayern (BayWG)

Das **Denkmalschutzgesetz** Bayern (DSchG)

Fachplanungen

Regionalplan Oberland (17)
Flächennutzungsplan (FNP) 2004

Der vorbereitende Bauleitplan enthält kein Vorhaben, welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Ebenso werden keine Städtebauprojekte gem. Anlage 1 zum UVPG begründet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

6.3. Bestandsaufnahme der Schutzgüter

Schutzgut Klima und Luft

Der untersuchte Standort A02b befindet sich östlich des ehemaligen Pestfriedhofs auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Standort A04 befindet sich auf einer Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung im Westen des Ortes Böbing und nördlich von Holzleithen. Im Westen schließen das Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet an die Konzentrationsfläche an. A09 liegt im Bereich der Kläranlage und die Standorte A05 und A12 befinden sich entlang der Skilifttrasse an der Bromberg-Alm. A10 ist südlich der St2058 auf landwirtschaftlicher Flur gelegen und grenzt an das FFH-Gebiet. A13 ist auf einer kleinen Konzentrationsfläche im Osten des Gemeindegebiets gelegen, südlich des im Wald situierten Standorts A15.

Auswirkungen

Durch die Errichtung einzelner Masten bzw. der Nutzung vorhandener Strukturen, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Ergebnis

Das Schutzgut „Klima und Luft“ wird durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Planungsgebiets nicht vorhanden.

Auswirkungen

Durch die Errichtung von Mobilfunkanlagen und die damit einhergehende Versiegelung bzw. dem Bau von Fundamenten, ist keine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch stoffliche Einträge zu erwarten. Zudem sind die Standorte von ihrer Versiegelung so kleinräumig, dass es keine Auswirkungen auf die Regenwasserrückhaltung oder Grundwasserneubildung hat. Bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen auf den Konzentrationsflächen können aufgrund der Lageentfernung keine Auswirkungen auf die Ammer, Eyach oder andere Gewässer erwartet werden.

Ergebnis

Das Schutzgut „Wasser“ wird durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Boden

Bei den betroffenen Böden im Raum Böbing handelt es sich um Jungmoränen und Moorböden. Gemäß der Übersichtsbodenkarte des Bayerischen Umweltatlases finden sich folgende Böden im Bereich der Konzentrationsflächen:

- A02b: 30a - Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt)
35 - Fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und (Haft-) Pseudogley aus kiesführendem Lehm bis Schluffton (Deckschicht o. Jungmoräne) über kiesführendem Schluff bis Ton (Jungmoräne, carbonatisch)
68 - Bodenkomplex: Gleye mit weitem Bodenartenspektrum (Moräne), verbreitet mit Deckschicht, selten Moore; im Untergrund überwiegend carbonathaltig
- A04: 30a - Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt)
- A05/A12: 43 - Vorherrschend Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde, gering verbreitet Pseudogley aus Lehmsand bis Lehm (Deckschicht oder Mergelstein) über Schluff bis Ton (Mergelstein der Molasse)
- A09: 78 - Vorherrschend Niedermoor und gering verbreitet Übergangsmoor aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum

- A10: 30a - Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt)
68 - Bodenkomplex: Gleye mit weitem Bodenartenspektrum (Moräne), verbreitet mit Deckschicht, selten Moore; im Untergrund überwiegend carbonathaltig

Es sind keine Bodendenkmäler betroffen.

Auswirkungen

Dachstandorte lassen sich ohne weitere Bodeninanspruchnahme realisieren. Sollte ein Aufbau auf einem Dach nicht möglich sein, ist durch die Inanspruchnahme der Böden in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen nur eine geringe Auswirkung zu erwarten, da diese bereits vorher verdichtet waren. Bei den Konzentrationsflächen ist mit einer Neuversiegelung zu rechnen. Das Rückhaltevermögen des Bodens wird aber durch die punktuelle Errichtung eines Mastes nur sehr gering beeinträchtigt und auf ein Minimum reduziert. Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf die Topographie zu erwarten.

Ergebnis

Durch die Planung ist bei Errichtung einer Mobilfunkanlage innerhalb der Konzentrationsflächen ist bei Neuerrichtung mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ zu rechnen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Gemeindegebiet überwiegen außerhalb der bebauten Bereiche große zusammenhängende, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sowie, flächenmäßig etwas untergeordneter Waldgebiete. Die Lebensraumqualität der betroffenen Flächen kann als gering bis mittel angenommen werden. Lediglich die Standorte A04, A10, A13 und A15 weisen aufgrund der Waldrand- bzw. Waldinnenlage Potential für höhere Lebensraumqualität auf. Dabei handelt es sich aber nicht um einen ausgeprägten Waldsaum mit sehr hoher Lebensraumqualität sondern vorwiegend um Nadelmischgehölze mit kurzem Waldübergang.

Biotop- oder Schutzgebiete, werden durch die Konzentrationsflächen nicht beeinträchtigt, da diese Möglichkeit in einem vorherigen Schritt ausgeschlossen wurde. Der Standort A09 befindet sich weitestgehend auf heute schon versiegelter Fläche, die Standorte A05 und A12 sind entlang der Skilifttrasse gelegen.

Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen der Konzentrationsflächen auf die Tier- und Pflanzenwelt bekannt. Es können maximal sehr kleinräumige Beeinträchtigungen von Flora und Fauna erwartet werden.

Für den Standort A09 ist auf Grund der Lage im bereits versiegelten Bereich der Kläranlage keine Auswirkung zu erwarten.

Eine weitere Betroffenheit einzelner Arten muss im Genehmigungsverfahren näher untersucht und ermittelt werden.

Ergebnis

Das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ wird lediglich durch die Planung in den Konzentrationsflächen A04, A10, A13 und A15 beeinträchtigt und dort nur geringfügig beeinträchtigt.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Gemeindegebiet wird von einem Wechsel von kleinen Waldflächen und offener Flur geprägt. Bei den Wäldern handelt es sich oft um Nadelmischwälder ohne ausgeprägte Waldränder. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen sind überwiegend ausgeräumt und wenig mit Hecken und Feldgehölzen durchsetzt. Grünflächen sind zudem häufig mit Drainagen versehen.

Auswirkungen

Der Standort A09 befindet sich auf, oder direkt an baulichen Anlagen und ist daher „vorbelastet“ weshalb die Ausweisung der Konzentrationsflächen keine bis geringe Auswirkungen hat. Die Standorte A02b, A04, A05, A10, A12 und A13 liegen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. Grünland an Waldrändern, wobei davon auszugehen ist, dass bei einem Ausbau auf diesen Flächen, welcher sehr kleinräumig/punktuell erfolgt, die Biologische Vielfalt nicht eingeschränkt wird. A15 befindet sich im Nadelmischwald. Insgesamt können nur geringe Auswirkungen erwartet werden.

Ergebnis

Das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ wird durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Die Gemeinde Böbing liegt im Pfaffenwinkel im bayerischen Voralpenland. Unterschiedliche Höhenlagen mit Hügeln und Senken bestimmen den kleinräumig überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftscharakter.

Für die Bewertung der Standorte und die Auswahl wurde auf der Grundlage einer Ortsbegehung eine Landschaftsbildbewertung mit den vier im BNatSchG genannten Ziele/Indikatoren der Schönheit, Eigenart und Vielfalt und Erholungswert erstellt (s. Kapitel 3.2 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes). Zusätzlich wurde noch das Kriterium der Beeinträchtigung der Landschaft in die Bewertung mit aufgenommen. Nach dieser Beurteilung liegen die Standorte A09 und A09+ in einem gut geeigneten Landschaftsteil (also Landschaftsteil mit verbesserungswürdiger Schönheit, Eigenart und Vielfalt und Erholungswertes). Jedoch weist A09+ eine Masthöhe von 60 m auf. Dies ist nicht vereinbar mit dem Ziel der Gemeinde das Landschaftsbild zu erhalten. Daher wurde auf A09+ verzichtet und lediglich die halbhöhe Variante A09 in der Pla-

nung belassen. Die restlichen Standorte der Konzentrationsflächen befinden sich im bedingt geeigneten Bereich.

Die Ausweisung der Konzentrationsflächen verfolgt von Anfang an auch das Ziel des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes. Angesichts der grundsätzlichen Privilegierung von Mobilfunkmasten (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) sieht sich der Markt jedoch verpflichtet, dem Mobilfunk im Außenbereich substanziell Raum zu belassen.

Auswirkungen

Durch die vorangegangenen Analysen des Landschaftsbildes sind die Auswirkungen der Konzentrationsflächen für Mobilfunk auf das Landschaftsbild auf ein Minimum reduziert worden.

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen wird durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans auf einige geeignete Bereiche im Planungsgebiet beschränkt. Dadurch wird die verbleibende Landschaft ebenso wie das Ortsbild in den besiedelten Bereichen nachhaltig geschont.

Konkrete Eingriffe in die Landschaft können erst nach Vorliegen von Bauanträgen abgeschätzt werden. Deshalb wird der ggf. erforderliche Ausgleich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.

Ergebnis

Das Schutzgut „Landschaftsbild/Ortsbild“ wird durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen nur geringfügig beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch

Für den Menschen ist insbesondere die Strahlenbelastung durch neu zu errichtende Mobilfunkanlagen und deren hochfrequente elektromagnetische Felder von Bedeutung. Nicht zu unterschätzen ist hierbei auch die Strahlung die von den Endgeräten ausgeht, wobei diese von der Planung nicht gesteuert werden kann.

Die prognostizierten Immissionswerte an den nächstgelegenen Wohngebäuden befinden sich alle deutlich unterhalb der Grenzwerte, die vom BImSchG vorgegeben werden.

Auswirkungen

Durch die Untersuchung der Strahlenbelastung im Rahmen des Standortkonzeptes und die Berücksichtigung der zu erwartenden Immissionen bei der Planung, sind keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Ergebnis

Das Schutzgut „Mensch“ wird durch die vorgesehene Planung nicht bzw. nur geringfügig beeinträchtigt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die mit Konzentrationsflächen versehenen Standorte liegen nicht auf oder in der Nähe von Kultur- oder Sachgütern mit Ausnahme des A02b. Wie bereits erläutert wurde A02b als Alternative zu A02 geschaffen, unter anderem um die Distanz zum denkmalgeschützten ehemaligen Pestfriedhof zu erhöhen.

Auswirkungen

Durch die Schaffung eines Alternativstandorts A02b ist weder hier noch an anderer Stelle Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ergebnis

Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ wird durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen

Als Wechselwirkungen können in geringem Maße negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt und mikroklimatische Zusammenhänge der Flora und Fauna auftreten. Sollte dies der Fall sein, kann dies durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt und ausgeglichen werden. Ansonsten sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch den Bau der Funkanlagen ist mit Eingriffen von geringer bis mittlerer Bedeutung im Naturhaushalt zu rechnen. Die Auswirkungen der gewählten Konzentrationszonen auf die Schutzgüter lassen sich im Allgemeinen wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Klima/Luft	gering	--	--	gering
Wasser	gering	--	--	gering
Boden	gering	gering	--	gering
Tiere/Pflanzen	gering	gering	gering	gering
Biologische Vielfalt	gering	gering	--	gering
Landschafts-/ Ortsbild	gering	Mittel	--	Mittel
Mensch	gering	--	gering	gering
Kultur-/ Sachgüter	--	--	--	--

6.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Bei den folgenden Schutzgütern werden keine Maßnahmen erforderlich, da keine Beeinträchtigungen bzw. nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

Schutzgut Klima und Luft
 Schutzgut Wasser
 Schutzgut Boden
 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 Schutzgut Biologische Vielfalt
 Schutzgut Mensch
 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild wird die Beeinträchtigung durch die sorgfältige Auswahl der Konzentrationsflächen minimiert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen bzw. im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zur Höhenbegrenzung, zur Gestaltung und zur Eingrünung von Mobilfunkanlagen zu treffen.

6.5. Alternativen, Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Nichtdurchführung

Ohne die vorliegende Planung ist im Gemeindegebiet mit einer ungesteuerten Errichtung von Mobilfunkanlagen auch in landschaftlich sensiblen Bereichen bzw. in besiedelten Bereichen zu rechnen. Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würden die betreffenden Standorte voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche bzw. Grünfläche oder bei den Dachstandorten als Wohnsitz genutzt. Eine Nichtdurchführung würde sich durch den Wegfall der punktuellen Versiegelung bei z.B. A02b, A04, A10 oder auch A13 positiv auf den Boden bzw. das Landschaftsbild auswirken, würde aber zur Folge haben, dass an weit sensibleren Standorten die Errichtung von Mobilfunkanlagen mit ihren Masten zu erwarten ist. Eine Steuerung durch die Planungshoheit der Gemeinde, wäre so kaum mehr gegeben.

Geprüfte Alternativen

Es wurden insgesamt 15 mögliche Standorte im Planungsgebiet miteinander verglichen. Wie schon im Kapitel 3.1 beschrieben wurden die Standorte auf Kriterien wie Schutzgutbetroffenheit, Strahlungsimmission etc. untersucht und dementsprechend eingeteilt. Die Ausweisung der 7 Konzentrationsflächen A02b, A04, A09, A10, A05/A12, A13 sowie A15 lässt Alternativen zu und den Mobilfunkbetreibern noch eine Auswahl welche Konzentrationsfläche sie bevorzugen würden.

Die Aufnahme anderer Standorte würde entweder das Schutzgut Mensch z.B. durch Immissionen deutlich stärker negativ beeinflussen bzw. größere Auswirkungen haben oder das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen.

Böbing,

.....
 Peter Erhard
 (1. Bürgermeister)